

Ueber
eine jüdische Urkunde des 15. Jahrhunderts.

Von
Prof. J. G. Zahn.

Es dürfte einst Gegenstand einer eben so genauen als anziehenden Untersuchung werden, wann und wo in der Steiermark Juden sich vornehmlich angesiedelt, welcher ihr jeweiliger Einfluß auf Handel und Wandel gewesen, welchen Satzungen ihre rechtlichen Verhältnisse, welchen Schwankungen ihr gesellschaftliches Leben unterworfen und wie man sie endlich gleich einem drückenden Alp abgeschüttelt. Hie und da sind einige dieser Fragen bereits in steirischen Blättern berührt worden, doch nie wurden sie erschöpfend und quellenmäßig durchgenommen. Und wenn irgend ein Thema, so ist es das Leben und Treiben dieser Kaste, welches sowohl für die Kenntniß des Mittelalters als zur Würdigung etlicher Anschauungen der Gegenwart die Untersuchung lohnt.

In den Urkunden weit mehr als in den Chroniken findet sich die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Juden erläutert. Die chronistischen Nachrichten sind meist nur kurz und geben, so zu sagen, regelmäßig blos das Ende vom Liede. Ihre Angaben, auf Judengräuel und Verfolgungen beschränkt, verhalten sich zu den urkundlichen Notizen und den daraus zu schöpfenden Combinationen wie die Wirkungen zu den Ursachen. Es gab im Mittelalter kein Kloster, das nicht irgend welche Verbindlichkeiten gegen die Juden gehabt, keinen Edelmann, der nicht mehr oder minder den Juden in der Tasche gelegen hätte, ja selbst der hörige Bauernstand war ihnen mehr verpflichtet, als der wirtschaftliche Vortheil der Grundherren es gutheißen konnte.

Weder die religiöse Abneigung des Klerus, noch das Zahlungswiderstreben des Adels vertrieben die allezeit dienstfertigen „Kammerknechte“ der immer geldbedürftigen Landesfürsten, sondern der schädliche nationalökonomische Einfluß derselben ¹⁾. Und als es schließlich zur Katastrophe kam, wirkte Alles zusammen.

1) Ein solches die Sachlage klärende Document findet sich in dem „Juden Puech“ des Klosters Rein aus dem 15. Jahrhundert, fol. 62. Dieses Buch merkt alle die Klosterbauern an, welche mit ihren Gründen den Juden verfallen waren, und eben so die Vergleiche, durch welche das Stift sich die Gründe und deren Renten erhielt. Wohin diese Verbindlichkeiten der Landschaften führten, zeigt die folgende Urkunde:

„Wir Fridreich von gots gnaden Römischer Chaiser zu allen zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. Chünig, Hertzog ze Österreich, ze Steyr, ze Chernden vnd ze Chrain etc. Embieten allen vnd ieglichen vnsern Juden vnd Jüdin vnser Furstentums Steyr, den der brief gezaigt wierdet vnser gnad. Vns hat der Ersam geistlich, vnser lieber-andechtiger, der Abbt zu Rewn, anringen lassen. wie ewer meniger. von schuld wegen. so Ew sein vnd seins Gotzhawss lewt vnd holden schuldner sein, auf sein vnd desselbs seins Gotzhawss gründt, hieben vnd hofstett, so die bemelten sein lewt von jm. vnd dem berürten sein Gotzhaws jnnhaben vnd besitzen. im Judenrechten Rechtfuern. vnd darauf weisen, dadurch demselben Gotzhaws Rewn, der bemelten gründt, hieben gütter vnd hofstet vil verderben vnd geödt werden, des Er sich beswert beünkht vnd vns gebetten, jn vnd sein Gotzhaws gnediglich darjnn zuuersehen vnd solh rechtfuern vnd weisung auf desselben seins Goczhawss gründt vnd gütter abzeschaffen vnd sich darauf gen vns erbotten vnd pewilligt in albeg^u darob ze sein vnd ze bestellen, welh sein vnd desselben seins Goczhawss lewt vnd holden Ew schuldig beleiben, daz jr solher ewrer schuld von jn ynner Jarsfrist nachdem jm von ew beclagt wierdet, von derselben leüt vnd holden varunden hab vnd guet sullt bezallt werden, Emphelhen wir Ew allen vnd ewer yedem besunder ernstlich vnd wellen, welh aws ew geltschuld auf des berürten Goczhaws Rewn lewtten vnd holden obgemelt, auf brieff oder an brieff haben, daz jr die auf des obgenanten von Rewn offentlich meldung oder berueffen so er desselben in vnser Landschran vnd hofrechten hie zu Gretz tuen lassen wierdet, die bemelten ewr Geltschuld auf solh oberürt des bemelten von Rewn erbietten ynner jarsfrist darnach vor jm suechet, jm die angebett, vnd Ew der von den bemelten sein

Aus solchen Untersuchungen versprache sich für die heimische Geschichte mehr als Ein Vortheil und unter Anderem auch für die Kenntniß der Schriften, in welchen die Documente abgefaßt wurden. In verschiedenen Pfand- und Vergleichsvormerken, die mir bis jetzt untergekommen, tauchen jüdische Unterschriften und

vnd seins Goczhawss lewtten vnd holden varunden hab vnd Guet in oberurtermass an verrer aufzug vnd waigerung bezallen lasset, Welh aber sich des seczen vnd solh geltschuld mit Rechtfürn oder weisung auf des berürten Goczhawss gründt, hofstet vnd gütter, so desselben Goczhawss Rewn lewt vnd holden jnnhaben, oder in annderweg dann von dem benanten von Rewn in der berürten zeit oder nahmals suchen wurden, daz sol aldzann demselben Goczhaws Rewn an den berürten seinen gründten vnd Güettern darauf also Recht gefürt oder geweizt wurd an schaden sein, Dauon so tuet darjnn nicht andders, das jst vnser ernstliche maynung, Geben zu Grecz an montag nach dem Sontag Inuocauit in der vassten (9. Febr.) anno domini etc. (14) septuagesimo octauo, vnser Chaisertums im sechs vnd zwainzigsten jar.“

Aus den Augenwendungen, die sich Abt Christian aus dieser Urkunde zog, sehen wir auch gleich den Kern der Klagen der Grundherren wider die Juden: Er sagt f. 63^b:

- „Nota was nucz vnd vortail der k(üniglich) Judenbrieff bringt
- 1^o Zum ersten, die Juden mügen nicht an vnser wissen recht füern vnd behabnüz tuen auf vnser gründt als sy bisher getan haben.
 - 2^o der annder nucz vnd vortail, die Juden muessen offenbarn vnd melden jr behabnuzz vnd so sy das tuen, so mügen wir von jn vordern zinss vnd annder gerechtikait vnd nemlich von den oeden, ex(empli gratia) des Bertlme haws zu Gred(wein).
 - 3^o der dritt nucz vnd vortail, wir mügen solhen Juden gebieten hinzegeben vnd zuegestiften bei Verliessung jrer gerechtikait.
 - 4^o der viert nucz vnd vortail, wir werden geübt vnd ermont ierlich vnser zins abzenemen vnd nicht von iar ze iar angesteen zelassen so wir nver mit ain jarczins den Juden vorgeen.
 - 5^o Der fünft nucz vnd vortail, wir werden durch vnsern brieff ermont, mit vnsern pawern so vnder den Juden sind, zefaren vnd ze handeln nach laut jrer kawffbrieff, dabei die anddern vorcht vnd ebenpild mügen nemen.
 - 6^o Der sechsst nucz vnd vortail, der Juden posshait vnd der valsch jrer brieff mag destermynner verhalten werden vnd hinhinder gelegt, sunder sy müssen herfür an das liecht.“

Genehmigungen auf. Häufig finden sich auf Schuldturkunden Mandatsansätze, welche wir als Bemerkungen von Abschlagszahlungen oder von Verlängerungen der Fristen u. s. w. auffassen können. Dabei sehen wir natürlich immer von größeren Handschriften oder anderen jüdischen Aufzeichnungen, die nicht urkundlicher, noch geschäftlicher Natur und in Bibliotheken häufig genug vortreten sind, ab. Eine vollkommen jüdisch abgefaßte Urkunde wollte sich aber — so viel ich weiß — bisher nicht finden, und selbst größere diplomatische Werke gedenken der jüdischen Schrift nur gelegentlich, eben nur zur Vervollständigung des Systemes und bezüglich der Handschriften allein, machen aber des Umstandes, daß sie auch zur Abfassung rechtlicher Instrumente gebraucht worden, keine Erwähnung.

Es war mir daher keine geringe Ueberraschung, eine solche in dem Archive des histor. Vereins für Kärnten zu entdecken. Der weitere Umstand, daß der äußeren Aufschrift zufolge, dieselbe speziell auf Steiermark sich bezog, veranlaßte mich, sie von dem Herrn Vereinssecretär, A. Ritter v. Gallenstein, zur Nachbildung mir zu erbitten. Der oben entwickelten Ansicht, daß solche Documente, wenn nicht paläographische Unica, so doch außerordentliche Seltenheiten wären, stimmte auch der Ausschuß des histor. Vereins für Steiermark bei und gestattete auf seine Kosten die photographische Abnahme.

Das Document, dessen getreue lithographische Copie in der Beilage gegeben ist, stellt sich nach der äußeren Aufschrift als „ein berueff (!) brieff vmb das sigill in der Judenschuell zu Judenburg“ dar. Offenbar ist bei dem Worte „berueff“ der Querbalken vergessen worden, der das „ff“ zu dem nothwendigen „ff“ machen soll; denn nur so und nicht anders hat auch nach dem Inhalte der Urkunde das Wort einen Sinn. Unter „berueff“ aber ist in der Regel das heutige Concurs- oder besser Vergleichsverfahren eines Schuldners mit seinen Gläubigern zu verstehen.

Da es zuletzt an einer gediegenen Kraft mangelte, diese fremden und zugleich veralteten Züge zu lesen, war auf mein Ersuchen Herr Prof. Dr. Jos. Goldenthal, von der k. k. Universität zu Wien, so gütig, die Urkunde zweifach zu übersetzen.

Nach seiner Lesung folgt hier der Abdruck sowohl im jüdischen als deutschen Texte:

Nachnu chatume matta modim umodiim lekol roim o schomim ketab seh schehinniach lehakris po beir Judenburk bebet hakeneset hapariz hanikbad Moriz Bilmer lemi schejesch lo kitbe chijuba al hapariz hanikbad hanal ben shehajah chajab beazmo tachat chotmo o tachat chotmot acherim o acherim bado bechotmam o bechotmot acherim schejabôu otam bne adam wejiru wejodiu kitbehem tok scheloschim jom kedim medinat Steiermark wehu rozeh lifdotam kefi hagadat kitbehem umi schelo jaassen seh jafsik kol dino wekol sekuto wehinehral kol sot abru joter mischlosehim jom achar hahabrasah dilel veschum adam lo ba hen isch o ischah schehajah marêh schum ketab schel chijuba o schel arbuth al oto hapariz hanikbad hanal kekol hambuar lel weachar kol sot daraschnu wechakarnu weschaalnu ad heteb im hajah schim adam hen isch o ischah schehajah lahem schum ketab schel chijuba o schel arbut al oto pariz hanikbad hanal schehajah chajab beazmo o schejahah areb

Wir Endesgefertigte bekennen und thun kund Allen, welche von dieser Schrift sehen oder hören werden, die der edle und geehrte Herr Moriz Bilmer (oder Willmer) in der Synagoge zu Judenburg bekannt machen ließ, daß, wer einen Schuldschein von dem genannten edlen Herrn besitzt, sei es, daß dieser selbst schuldet durch eigene oder fremde Unterschriften oder Andere für ihn mit eigener oder fremder Unterschrift, derselbe binnen dreißig Tagen zu erscheinen habe und das Document vorzuzeigen, nach dem Rechte des Landes Steiermark, denn der genannte edle Herr will diese einlösen nach der Aussage jener Schrift, wer dieß aber unterließe, verliere all' sein Recht und Anspruch. Es verstrichen nun mehr denn dreißig Tage seit der obigen Kundmachung, und Niemand, weder Mann noch Weib, kam und legte irgend einen Schuldschein oder eine Bürgschaftsverpflichtung des genannten edlen Herrn vor. Darauf forschten und suchten und fragten wir selbst dringend nach, ob irgend Jemand, Mann oder Weib, da wäre, der eine Urkunde über eine Schuld oder

bead acherim o acherim bado
 hen tachat chotmam o tachat
 chotmoth acherim bekol sot
 lo schamanu welo rainu welo
 mazanu laken nachnu hachtu-
 mim mattah modim umodiim
 umeidim lekol roim o schomim
 ketab seh schekol mi schejabo
 mibne hair Judenburk hanal
 schejozi schum ketab schel
 Chiuba o schel arbut at oto
 hapariz hanikbad hanal sche-
 haja magid mikodam lakem ad
 hajom hazeh kol otam haktabim
 jihju betelim ambutalim la
 scheririn wela kajamin wach
 schubin kecheres hanischbar
 scheen bo mamasch welo jita-
 bad leh dina laken natannu
 lepariz hanikbad Moriz Bilmer
 hanal uljorschaw habaim ach-
 raw lihjoth bejadam liskut
 ulrajah ulêdut ketab seh bach-
 timatenu wesch naasseh bach-
 mischi leeschatat bischloseha
 assar jom lechodesch Nissan
 schenat chamaschet alafim
 umeah uschmonim wescheba
 libriat olan vechatamnu weha-
 kol scharir wekajam.

.....²⁾ Bar Ahron,
 Schamesch.
 Menachem Bar Moscheh,
 schel Z.

²⁾ Das erste Wort der ersten Unterschrift war Herr Prof. Goldenthal unleserlich.

Bürgschaftsleistung vom ge-
 nannten edlen Herrn besäße und
 trotz dem Allen hörten und sahen
 und fanden wir Niemand. Wir
 Endesgefertigte bekennen daher,
 beurkunden und bezeugen für
 Alle, welche von der gegenwär-
 tigen Schrift sehen oder hören
 werden, daß, wer da aus der
 Stadt Judenburg kommen und
 ein Document über Schuld oder
 Bürgschaftsleistung des genann-
 ten edlen Herrn produciren soll-
 te, von jeher bis auf den heu-
 tigen Tag, eine solche Urkunde
 null und nichtig, ohne Werth
 und ohne Giltigkeit vor Gericht
 sei; wir haben daher dem geehr-
 ten edlen Herrn Moriz Bilmer
 und seinen Nachkommen gegen-
 wärtige Schrift übergeben, daß
 diese in ihrer Hand sei zur Recht-
 fertigung, zum Ausweise und
 zum Zeugniß. So geschehen am
 fünften Tage der Woche, am
 dreizehnten Tage des Monats
 Nissan im Jahre 5187 nach Er-
 schaffung der Welt. Wir haben es
 geschrieben und unterfertigt und
 Alles festgestellt und bestätigt.

.....³⁾ Sohn Ahrons,
 Synagogendiener.
 Menachem Sohn Moses,
 Cantor.

Wie man sieht, handelte es sich hier um die Einlösung aus-
 stehender Schuldscheine, um die Zusammenrufung der Gläubiger
 zur Begleichung der Schuldposten oder eine „Convocation“ im
 modernen Sinne.

In ihrer Haltung weicht die Urkunde von den gewöhnlichen
 der Zeit einigermaßen ab. Während diese die Namen der Aus-
 steller obenan setzen und keine Unterschriften begeben, sondern
 nur ihre Siegel, fehlen diese hier und dafür folgen die eigen-
 händigen Fertigungen mit Auslassung der Namen am Eingange.
 Daß die Aussteller ihre eigene Zeitberechnung gebrauchten, ist
 natürlich. Das christliche Jahr kommt zum Vorscheine, wenn
 man von der gegebenen Zahl der jüdischen Aera 3761 abzieht,
 weil das Jahr 3762 derselben im Herbst des Jahres 1 n. Chr.
 begann. So wäre im gegebenen Falle das christliche Datum der
 Urkunde = 5187 — 3761 = 1426. Allein das Jahr 5187 ist
 eines zu 13 Monaten, und der Monat Nissan, sonst der 7. in
 der Reihe, ist wegen Einschaltung des Beadar der 8., und fällt
 also mit April und theilweise Mai 1427 zusammen. Der 13. Tag
 des Nissan und der 5. Wochentag wird der 24. April sein.

In rechtlicher Beziehung mag die vorliegende Urkunde eben
 so wie in paläographischer isolirt dastehen. Es ist, so weit mir
 bekannt, nie weder das alte steirische Landrecht — nicht in sei-
 nen Handfesten, welche nur die Grundlagen und für gewisse Ge-
 sellschaftsclassen und Rechtsverhältnisse die privilegialischen An-
 haltspunkte bilden, sondern in seinen Gewohnheiten und Rechts-
 formen für die minderen Schichten — noch weniger aber das
 Judenrecht je publicirt oder untersucht worden. Der in vielfacher
 Beziehung angewendete Schwabenspiegel und eben so das Stadt-
 recht von Judenburg, beide in schönen Exemplaren im Joanneums-
 Archive befindlich, reichen zur Constatirung der in der Urkunde
 angegebenen Borrufungs- und Verfallsfristen nicht aus, noch ent-
 halten sie irgend etwas über das Recht von Personen, solche
 Acte des Borrufens vorzunehmen. Für die sogenannten „Lan-
 dleute“ war sonst, wie auch die oben mitgetheilte Urkunde Kaiser
 Friedrichs angibt, die Landschranne und das Hofrecht zu Gracß
 die Instanz. Auf die „beruffung, Brieff, Sigil vnd Pedtschafft“

oder „vnbewist schulden“ bezieht sich Art. 80 des Landrechtes von 1574, der jedoch, wie es scheint, keine Convocation durch das Gericht fordert, sondern sie auch Privaten anheimstellt und vier Rechtstage ansetzt, im Uebrigen aber gleichfalls auf das alte Herkommen sich beruft.

Weitere dergleichen rechtshistorische Documente mögen in die Sache mehr Licht zu bringen geeignet sein. Hier lag es im Grunde nur ob, ein Schriftstück vorzuführen, das, durch seine äußere Gestalt einzig, jedenfalls der Erwähnung verdient und vielleicht zur Completirung des paläographischen Systems beiträgt und anregt.



נסנו חתמי לטר יוריק ויוריעים לכל רואים או סודיעים
 כתב זה שהנח להכריז פה בענין ידנבורג בבית רבנש
 הפרין הנכבד יאריך בלמען לוי שיש לו כתב חיוב
 על הפרין הנכבד הנל בין שהיה חייב בעתה תחת
 חותמו או תחת חותמות אחרים או אחרים בעצמו
 בחותמים או בחותמות אחרים שיבואו אותם בני אדם
 ויראו ויזיניו בתביהם תוך שלושים יום כדין ידני
 שטיידיאוך ופאן רוינה אפרתם ספי גזרת סתביהם
 ויגישו עליהם זה יפסד כל ריבון וכל דמות והנה על
 כל זאת עברו יתר גשלישים יום אחר ההסרה דאלי
 ונאום אדם לא פאן מיט או אטם שהיה ידני סוד
 כתב על חיוב או על ערבות על אותו הפרין הנכבד
 הנל ככל המבואר לעיל והמר כל זאת רישנו והקרין
 ושאנו עוד היטב אם ריב לזמן אדם פן איש או אשה
 שיהיה להם טוהם כתב שלחמא או של ערבות על אודע
 פרין הנכבד הנל שהיה חייב בעתה או שהיה ערב
 בעד אחרים או אחרים בעצמו פן תחת חותמים או תחת
 חותמות אחרים ככל זאת לא שיעלו ולא יזינו ולא
 יזיניקם על כל רואים או סודיעים כב זה שכלוי
 שיבא יבני העיר יתרבורג הנל שיענין טוהם סוד
 של חזא או של ערבות על אטע הפרין הנכבד הנל
 שהיה ידני יקרום לכן על היום הזה כל אדם הכתב
 יתגבר ויטמולין לא שרודין ולא קיידין ומשובין
 סתם הטעם שאין כוונתו לא יתגבר (יה ריטא
 לכן נתנו הפרין הנכבד יאריך בלמען הנל
 לזרשים הכלים אחרין להיות כידם לדמות והאיה
 ולעדות כתב זה בחתימתנו וזה טעם בחאשי
 כטבת בטלטה עליו יום לחלש עסן לנת חתמת
 אלקים ויאה ושיזעק וטבע לביאות עלום סתב
 וחתימתו והכל ש
 בערערה אדון טוהם
 יעזק סוד יטה פליק

Archiv
 des
 Joannitens
 1770

Dies ist ein beuiff beuiff vmb
Jaco Bogt In d' Judenstift
zu Jundenburg